

## **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Feststellung der Unterschreitung des Werts von 165 bei der 7-Tages-Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen**

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – erlässt gemäß § 28 b Abs. 3 Satz 3, 6 und 8, Abs. 2 Satz 3, Abs. 1 Satz 3 und 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für das Gebiet des Landkreises folgende

### **Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – stellt fest, dass am 20. Mai 2021 im Landkreis Tuttlingen seit 5 Werktagen in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von weniger als 165 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner besteht (Werte der 7-Tages-Inzidenz: am 15.05. bei 156, am 17.05. bei 163, am 18.05. bei 136, am 19.05. bei 122 und am 20.05. bei 124).

### **Hinweise:**

Damit treten ab Samstag, den 22. Mai 2021, im Landkreis Tuttlingen das Verbot der Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen in Form von Wechselunterricht sowie das Verbot der Durchführung von Präsenzbetrieb für Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und erlaubnispflichtige Kindertagespflege außer Kraft.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen ([www.landkreis-tuttlingen.de](http://www.landkreis-tuttlingen.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Feststellung ist § 28 b Abs. 3 Satz 3, 6 und 8, Abs. 2 Satz 3, Abs. 1 Satz 3 und 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die nach Landesrecht zuständige Behörde, wenn das Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> in einem Land- oder Stadtkreis nach dem Inkrafttreten der Maßnahmen des § 28b Abs. 3 Satz 3 und 9 IfSG im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Werktagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von unter 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt, denjenigen Tag in geeigneter Weise bekannt zu machen, ab dem die Maßnahmen des § 28 b Abs. 3 Satz 3 und 9 IfSG außer Kraft treten. Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist gem. § 23 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-VO) vom 13. Mai 2021 das zuständige

Gesundheitsamt. Im Landkreis Tuttlingen liegt seit Samstag, dem 15. Mai 2021, der nach § 28 b Abs. 1 Satz 2 IfSG maßgebliche, auf der Internetseite des RKI ausgewiesene Wert der innerhalb der letzten 7 Tage festgestellten Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) unter 165. Am Samstag, den 15.05.2021 lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei 156, am Montag, den 17.05.2021 bei 163, am Dienstag, den 18.05.2021 bei 136, am Mittwoch, den 19.05.2021 bei 122 und am Donnerstag, den 20.05.2021 bei 124. Damit ist ab Samstag, den 22. Mai 2021 die Durchführung von Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen in Form von Wechselunterricht gemäß § 28 b Abs. 3 Satz 2 und 6, Abs. 2 Satz 1 und 2 IfSG wieder zulässig. Dasselbe gilt gemäß § 28 b Abs. 3 Satz 9 IfSG für den Präsenzbetrieb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte sowie nach § 43 Abs. 1 SGB IIX erlaubnispflichtige Kindertagespflege).

Tuttlingen, den 20. Mai 2021



Stefan Bär  
Landrat